

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 09.11.2019**

### **2. Änderungssatzung vom 08.11.2019 zur Satzung über die Einrichtung, Herrichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Minden vom 13.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie des § 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

**Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 10,96 EUR/m<sup>2</sup>.**

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 08.11.2019

Der Bürgermeister, Michael Jäcke